



IVSH
Industrieverband Schneid-
und Haushaltswaren

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Industrieverband Schneid- und Haushaltswaren e.V.

Neuenhofer Straße 24

D-42657 Solingen

info@ivsh.de

Lobbyregister (Bund): R004424

EU-Transparencyregister: 019720894760-48



1. Grundsätzliche Unterstützung der 1:1-Umsetzung

Der IVSH begrüßt die geplante 1:1 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 im UWG ausdrücklich. Eine **1:1-Umsetzung ohne nationale Verschärfungen** ist aus Sicht der Konsumgüterindustrie unerlässlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die neuen Begriffsdefinitionen in § 2 UWG-E sowie die im Anhang vorgesehenen unzulässigen geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern – insbesondere bei nicht nachweisbaren Umweltaussagen und beim Einsatz von Nachhaltigkeitssiegeln – stellen unsere Mitglieder bereits jetzt vor erhebliche Herausforderungen. Unternehmen, die ihre nachhaltigen Leistungen transparent machen möchten, sehen sich mit komplexen Anforderungen konfrontiert, die eine rechtssichere Kommunikation erschweren. Zusätzliche nationale Regelungen würden diese Unsicherheit weiter verstärken und die Innovationsbereitschaft im Bereich Nachhaltigkeit gefährden.

2. Branchenspezifische Herausforderungen der IVSH-Mitgliedsunternehmen

Die IVSH-Branche – insbesondere Hersteller von Schneidwaren, Haushaltswaren und Kochgeschirr – ist stark von längeren Verpackungszyklen, hoher Artikelzahl, Lagerhaltung und langfristiger Produktplanung geprägt. Daher sind folgende Punkte besonders relevant:

a) Übergangsregelungen für bereits produzierte Ware

Es ist eine **geregelte Abverkaufsfrist** für Produkte mit bereits produzierten Verpackungen notwendig, damit ein legaler Abverkauf auch nach dem Stichtag 27. September 2026 möglich ist. Viele IVSH-Mitglieder produzieren saisonal und auf Vorrat.

b) Rechtssicherheit bei Nachhaltigkeitssiegeln

Die Definition, welche Siegel als „von staatlicher Stelle festgesetzt“ gelten, ist für uns noch unklar. Der Vorschlag eine **staatliche Positivliste** zu veröffentlichen, wird ausdrücklich unterstützt. Dies würde insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen helfen, ihre Nachhaltigkeitskommunikation rechtssicher zu gestalten. Diese Liste sollte ausdrücklich auch sinnvolle Branchensiegel (z.B. Fachverbandslösungen) aufnehmen.



c) Green Claims und Umweltaussagen

Die IVSH hat sich bereits im Rahmen der Green-Claims-Debatte für eine **effiziente, nachvollziehbare und überprüfbare Umweltaussagen** ausgesprochen. Sie hat sich jedoch auch damals schon deutlich gegen eine externe prä-Zertifizierungspflicht ausgesprochen. Die im Rahmen der Green Claims diskutierte Pflicht zur externen Zertifizierung von Umweltaussagen war und aus Sicht des IVSH kontraproduktiv.

Das UWG-E stellt hohe Anforderungen an Umweltaussagen, die zukünftig (wenn nicht vollständig nachgewiesen) als „irreführend“ gelten können. Bei der Umsetzung und Durchsetzung ist darauf zu achten, dass dies in der Praxis nicht zu einem faktischen-Zwang einer externen Zertifizierung führen. Durchsetzungsbehörden sollten hier (analog Umsetzung EUDR) Handreichungen und Co. bereitstellen müssen und eine mittelstandsfreundliche Umsetzung und Durchsetzung ist unerlässlich. Es muss gerade für kleine KMU auch weiterhin möglich sein, umweltbezogene Aussagen zu tätigen und ihre Umweltleistungen darzulegen, ohne auf teure und aufwendige Verfahren zurückgreifen zu müssen. Die Nachweisführung sollte sich außerdem an der Komplexität der Aussagen und Produkte orientieren. Ein differenzierter Ansatz, der einfache Umweltangaben (z.B. „hergestellt mit erneuerbarer Energie“) von komplexeren Angaben (z.B. CO₂-Fußabdruck eines Produkts) unterscheidet, ist notwendig. Die Kosten und der Aufwand für die Nachweisführung müssen im Verhältnis zur Komplexität der Angaben stehen. Gerade unsere Industrie lebt von einer großen Produktvielfalt. Die im Entwurf genannten „detaillierte und realistische“ Umsetzungspläne inkl. Ressourcenzuweisung und externer Prüfung sind aus unserer Sicht für kleine KMU nicht umsetzbar und auch nicht zielführend. Anstelle auf nicht notwendige Zertifizierungen zu setzen, sollten klare, verbindliche und schlanke Anforderungen definiert werden und diese in Eigenverantwortung umgesetzt werden können. Verstöße können und sollten konsequent geahndet werden im Zuge einer effizienten Marktüberwachung.



d) QR-Code generell zulassen als gleichwertige Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung zur Spezifizierung

Die aktuelle Formulierung im Referentenentwurf zur „Spezifizierung auf demselben Medium“ ist u.E. jedoch praxisfern – insbesondere bei kleinen Verpackungen und einer hohen Anzahl an Artikeln. **QR-Codes** (mit Verweis auf entsprechende Online-Informationen, die den Anforderungen genügen müssen) **zur Spezifizierung sollten daher ausdrücklich zugelassen werden.** Gerade auch im Sinne von Umwelt- und Verbraucherschutz – dies würde Verpackungsmüll reduzieren und Informationen übersichtlich und transparent verfügbar machen.

e) Unklare Definition „allgemeiner Umweltaussagen“ führt zu Rechtsunsicherheit

Die im neuen § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG vorgesehene Definition der „allgemeinen Umweltaussage“ ist aus Sicht des IVSH zu vage und führt zu Rechtsunsicherheit. Unklar bleibt insbesondere, wann eine Aussage als hinreichend spezifisch oder quantifiziert gilt, sodass keine weitere Klarstellung erforderlich ist. Dies betrifft in unserer Branche z.B. Aussagen wie „PFAS-frei“, „BPA frei“ oder Aussagen/Kennzeichnungspflichten im Rahmen der 1945/2004 und delegierter Verordnungen, die sich auf konkrete Inhaltsstoffe beziehen und produktbezogen, überprüfbar sowie für Verbraucher verständlich sind und oftmals (BPA, Kunststoffe im Lebensmittelkontakt, etc.) schon hinreichend durch entsprechende Regelungen europaweit harmonisiert sind. Die umfangreichen Regelungen in der Stoffpolitik und für Bedarfsgegenstände sind mehr als differenziert, detailliert und schon jetzt zu komplex.

Solche o.g. Aussagen unterscheiden sich grundlegend von generischen Begriffen wie „umweltfreundlich“ oder „nachhaltig“, die Interpretationsspielraum lassen. Eine pauschale Gleichbehandlung und die Forderung nach zusätzlicher Spezifizierung oder Begründungspflichten für klar formulierte, oder analytisch belegte, sachlich zutreffende Aussagen wäre aus Sicht des IVSH weder verhältnismäßig noch sinnvoll.

Der IVSH fordert daher eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass **hinreichend konkrete, überprüfbare und produktbezogene Umweltaussagen keiner weiteren Spezifizierung bedürfen.**



3. Begrenzung auf den B2C-Bereich

Der IVSH schließt sich der Forderung von diversen anderen Verbänden nachdrücklich an, die neuen Regelungen **ausschließlich auf den B2C-Bereich** anzuwenden. Eine Ausweitung auf B2B würde unnötige Bürokratie erzeugen und funktionierende Geschäftsbeziehungen belasten. Zu diesem Zweck verweisen wir auf die Forderung des ZVEI, der wir uns wortgleich anschließen können:

„Die Inhalte der Richtlinie (EU) 2024/825 gelten nur im Verhältnis gegenüber Verbrauchern (b2c). Doch der vorliegende Vorschlag in § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG geht darüber hinaus, da er auf Grund der Systematik und des Anwendungsbereichs des UWG ebenfalls das Verhältnis zwischen Unternehmen und weiteren Marktteilnehmern (b2b) untereinander erfassen würde. Um das Ziel der EU-Richtlinie zu erreichen, muss eine gezielte Beschränkung auf den b2c-Bereich erfolgen. Diese stellt sicher, dass der Schutz dort an-setzt, wo er notwendig ist – ohne funktionierende Geschäftsbeziehungen im b2b-Bereich unverhältnismäßig zu belasten. Eine Ausweitung der Regelungen auf den b2b-Bereich würde nicht nur unnötige Bürokratie verursachen, sondern auch die unternehmerische Flexibilität einschränken, ohne dass ein vergleich-barer Schutzbedarf besteht. Daher muss der §5 Abs. 2 Nr. 1 angepasst und auf Verbraucher beschränkt werden.“

4. Anerkennung branchenspezifischer Siegel

Branchensiegel sind u.E. explizit anzuerkennen.

Über den IVSH

Der Industrieverband Schneid- und Haushaltwaren e.V. (IVSH) vertritt als bundesweite Interessenvertretung die Unternehmen der Schneid- und Haushaltwarenindustrie, die für zehntausende Arbeitsplätze und Milliardenumsätze in Deutschland steht. Die Branche produziert alltägliche Produkte von hoher Qualität, die weltweit geschätzt werden und zu gesellschaftlichem Zusammenhalt beitragen